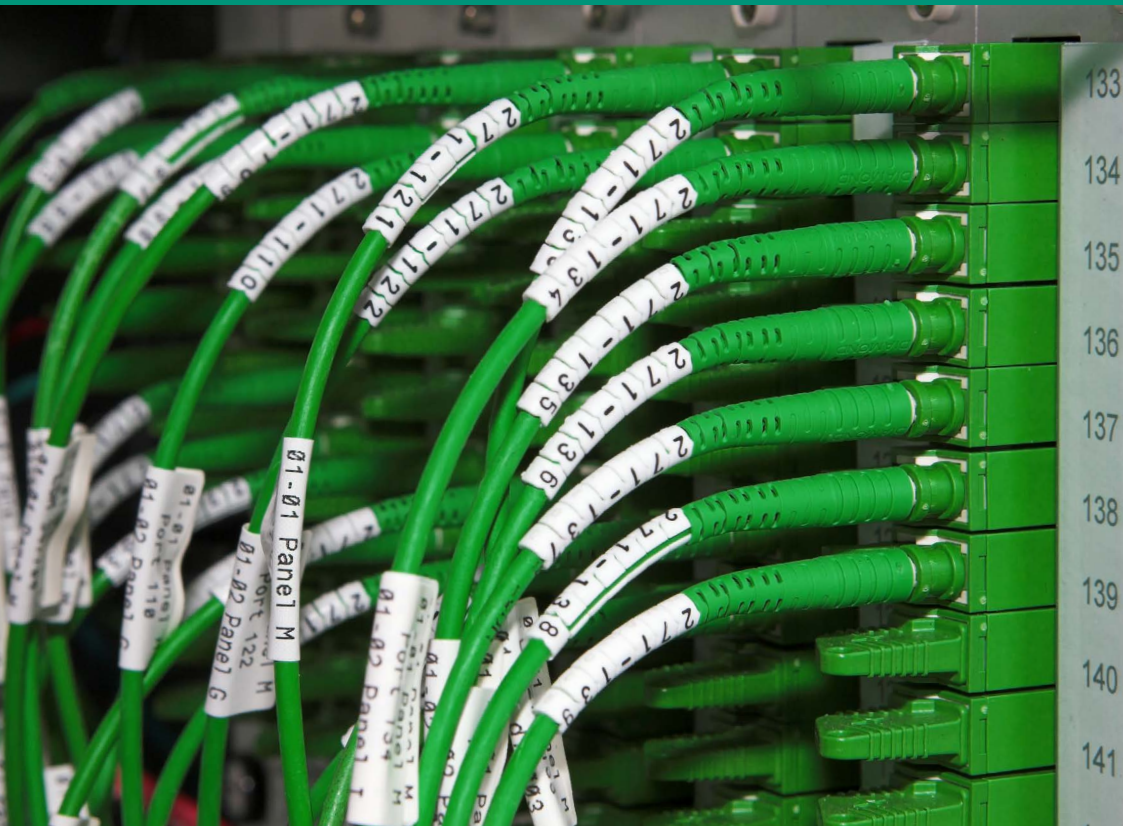


Rödl & Partner

DIGITALI- SIERUNG GESTALTEN

BERATUNG IM IT- UND
DATENSCHUTZRECHT



DIGITALISIERUNG GESTALTEN

Mit der technischen Entwicklung kann das Recht nur selten Schritt halten. Umso wichtiger, dass es die Berater tun.

Wo die Informationstechnologie rechtliche Herausforderungen stellt, spielt das Zusammenwirken von juristischem und technischem Sachverstand eine besondere Rolle. Nur so können Risiken im Recht der Informationstechnologie effektiv erkannt und berücksichtigt werden.

Im Datenschutzrecht stellt der europäische Gesetzgeber Unternehmen immer wieder vor völlig neue Herausforderungen. Auch hier benötigen Sie einen starken Partner an Ihrer Seite.

Die Kenntnis und Einhaltung des geltenden Rechts war schon immer ein entscheidender Wettbewerbsvorteil am Markt.

Die Bedeutung von Compliance wächst weiter. Wir helfen unseren Mandanten dabei, die Herausforderung Compliance erfolgreich zu meistern.

Inhalt

Das IT-Recht	6
Bedeutung des IT-Rechts	7
Wie wir beraten	9
Das Datenschutzrecht	12
Bedeutung des Datenschutzrechts	13
Risiken	15
Wie wir beraten	16
Ihre Ansprechpartner	20
Unser Profil	22

DAS IT-RECHT ist als Querschnittsmaterie schwer greifbar und nur mit besonderem Überblickswissen und Erfahrung zu bewältigen. Unseren Mandanten kommt unsere Expertise im Bereich der Projektplanung und –steuerung ebenso zu Gute wie unserer Gestaltungs- und Verhandlungserfahrung beim Abschluss komplexer Verträge.

DAS IT-RECHT hat als vergleichsweise junges Rechtsgebiet bereits eine zentrale wirtschaftliche Bedeutung. Praktisch kein Unternehmen kann heute ohne den Einsatz leistungsfähiger Hard- und Software erfolgreich sein. IT ist das Rückgrat eines Wirtschaftsunternehmens. Ihre Beschaffung ist von immenser Bedeutung und birgt eine nur schwer überschaubare Fülle an Risiken. Wer nicht selbst die erforderliche Kompetenz im Hause hat, ist auf entsprechende IT-Dienstleister angewiesen. Diese müssen ausgewählt, eingewiesen und überwacht werden.

Wir kennen dabei beide Perspektiven: Wo unsere Mandanten selbst IT-Dienstleistungen anbieten, helfen wir die angebotenen Leistungen in fairer, aber wirtschaftlicher Weise am Markt zu positionieren ohne dabei unnötige Risiken einzugehen.

DAS IT-RECHT bietet alle nötigen Instrumente, um Investitionen in Infrastruktur und geistiges Eigentum in Form von Datenbanken und Software nachhaltig zu machen. Dazu gehört, dass alle rechtlichen Mittel und Methoden ausgeschöpft werden, damit sich Aufwendungen nicht nur amortisieren, sondern einen fortdauernden Beitrag zum Unternehmenserfolg leisten.

DIE BERATUNG DURCH RÖDL & PARTNER gibt Unternehmern und Unternehmen die Freiheit, sich um die wesentlichen Dinge zu kümmern. Egal, ob im Rahmen laufender Beratung oder komplexer Implementierungsprojekte – unsere Beratung leistet einen wichtigen Beitrag zu Ihrem Unternehmenserfolg. Rechtlich und wirtschaftlich betrachtet.

DIGITALISIERUNG / INDUSTRIE 4.0

Wer im Wettbewerb bestehen möchte, muss die Digitalisierung im eigenen Unternehmen aktiv betreiben. Sie ist unabdingbar um die Zukunft des eigenen Unternehmens langfristig zu sichern. Selbst dann, wenn die etablierte Wertschöpfung bislang keine Ansätze zur Nutzbarmachung digitaler Technologien hat erkennen lassen: Die Digitalisierung bietet für jede Branche und jedes Geschäftsmodell Optimierungspotential.

VERGABE VON IT-LEISTUNGEN / OUTSOURCING

Sowohl große als auch mittelständische Unternehmen stehen bei der Vergabe von IT-Leistungen (Outsourcing) vor einer wichtigen Weggabelung. Die Vorteile der Überantwortung von Aufgaben an externe Dienstleister können bereits in der Planungsphase schnell zunichte gemacht werden. Neben der richtigen Evaluation des Outsourcing-Partners kommt es neben der präzisen Beschreibung der technischen und inhaltlichen Aufgaben vor allem auf die Abbildung im zu erstellenden Vertragswerk an. Denn jede Kooperation braucht klare Regeln. Die Weichen für eine erfolgreiche Umsetzung werden am Anfang gestellt. Und wie in jeder Kooperation unter guten Kaufleuten sollte bereits zu Beginn an deren Ende gedacht werden. In rechtlicher wie wirtschaftlicher Hinsicht.

CLOUD COMPUTING

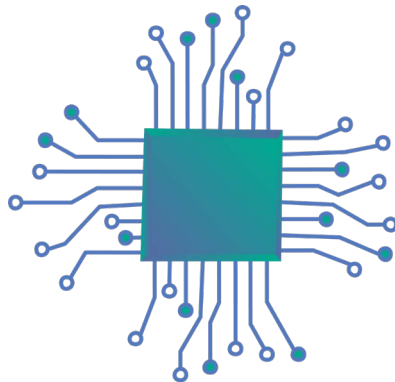
Eine besondere Form der Auslagerung ist der Weg in die „Cloud“. Mit den digitalen Werten eines Unternehmens wird in vielerlei Hinsicht auch das „Wohl und Wehe“ aus der Hand gegeben. Umso wichtiger ist es, die Anforderungen an den Cloud-Anbieter den Unternehmensbedürfnissen anzupassen. Skalierbarkeit ist ein wichtiger Vorteil des Cloud Computings, welcher sich in der Flexibilität der Dienste-Struktur ebenso wiederfinden sollte, wie in den Preisabreden und den vereinbarten Vertragsbedingungen.

E-COMMERCE

Schon vor langer Zeit hat die Digitalisierung des Vertriebs begonnen. Die Absatzvermittlung war schon mit niedrigen Bandbreiten möglich und hat daher schon einige Entwicklungsschritte hinter sich. Nichtsdestotrotz war jede Technologie-Generation mit neuen Herausforderungen verbunden und hat denen, die neue Absatzwege früh erkannt haben, erhebliche Wettbewerbsvorteile und damit wirtschaftlichen Erfolg gebracht. Wo unsere Mandanten Trends erkennen und danach handeln, darf die rechtliche Begleitung dem in Nichts nachstehen. Wir begleiten das digitale Wachstum daher mit unternehmerischem Blick gepaart mit der notwendigen juristischen Kreativität. Denn unkonventionelle Ideen brauchen unkonventionelle Lösungen.

IT-PROZESSFÜHRUNG

Wenn Themen streitig werden, sind eine gute Strategie, Sachkenntnis und Fingerspitzengefühl entscheidend. Außergerichtliche Verhandlungserfolge erzielen wir durch die Kenntnis verschiedener Perspektiven aus eigener Erfahrung. Und nötigenfalls verfügen wir über die prozessrechtliche Perspektive um den berechtigten Interessen unserer Mandanten entsprechenden Nachdruck zu verleihen oder diese unter Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe effektiv durchzusetzen.



WIE WIR BERATEN

DIGITALISIERUNG / INDUSTRIE 4.0

Umsetzung digitaler Geschäftsmodelle durch Gestaltung von Verträgen und Richtlinien

Digitaler Check-Up / Shape-Up im Format einer Due Diligence

Durchsetzung von Ansprüchen im Rahmen der Digitalisierung

IoT-Plattformen / Regelung des Dateneigentums und von Nutzungsrechten

VERGABE VON IT-LEISTUNGEN / OUTSOURCING

Begleitung von Outsourcing-Projekten von der Idee bis zum Projektabschluss

Durchführung einer profunden Planungsphase unter Abwägung von Chancen und Risiken des Outsourcings

Unterstützung bei der Ausschreibung von IT-Projekten

Unterstützung bei der Auswahl von Dienstleistern unter Berücksichtigung rechtlicher, strategischer und regulatorischer Aspekte

Umfassende Begleitung der Projektdurchführung unter Berücksichtigung aller aus dem Vertrag erwachsender Aspekte („claim management“)

Wenn der Projektpartner wechselt: Sicherstellung einer angemessenen Beendigungsunterstützung und eines geordneten Übergangs auf einen neuen Dienstleister (transition management)

Unterstützung bei der Rückintegration vormals ausgelagerter Prozesse

CLOUD COMPUTING

Planung, Verhandlung und Begleitung der Umsetzung von Cloud Computing-Projekten (Software as a Service, Platform as a Service, Infrastructure as a Service)

Erstellung von Cloud Computing-Verträgen

Klärung von urheberrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Cloud Computing

Verhandlung komplexer Lizenzvereinbarungen zum Cloud Computing

Konflikt- und Krisenberatung im Rahmen von Cloud Computing Lösungen

Erstellung von Standardvereinbarungen für Diensteanbieter

IT-PROZESSFÜHRUNG

Strategische und rechtliche Begleitung von Krisensituationen in IT-Projekten

Außergerichtliche Verhandlung/Vergleichsverhandlungen

Dokumentation/Vorbereitung der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus IT-rechtlichem Zusammenhang

Anwaltliche Vertretung im Rahmen von Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

E-COMMERCE

Gestaltung von Nutzungsbedingungen, Datenschutzbestimmungen und Einwilligungen unter Berücksichtigung verbraucherschutzrechtlicher Anforderungen

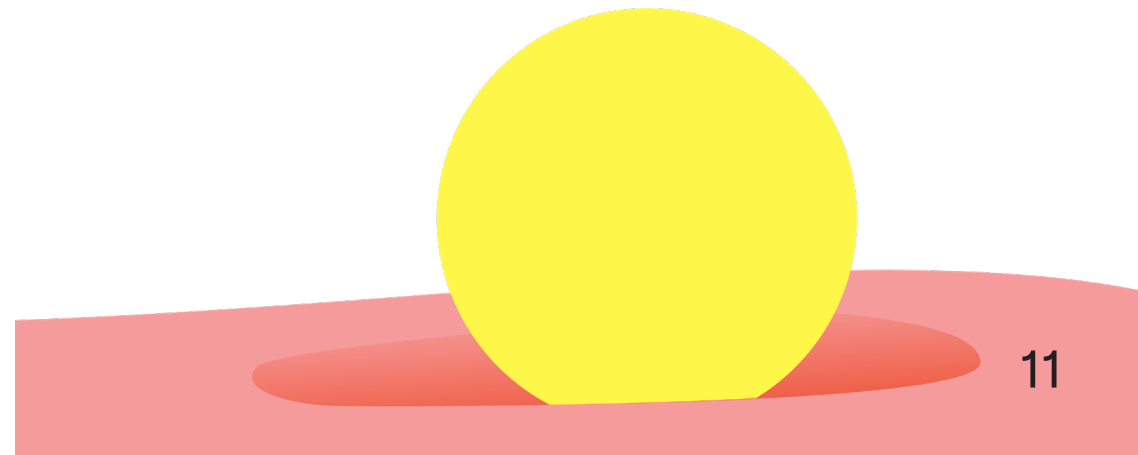
Rechtliche Gestaltung von Online-Präsenzen (Webseiten, Online-Shops, B2B und B2C-Plattformen) im Bereich E-Commerce und Mobile Commerce

Anpassung von Online-Shops und anderen Online-Vertriebsmodellen

Duale Vertriebssysteme und Vertriebskartellrecht

FinTech, E-Payment und Zahlungsverfahren (z.B. Online-Banking)

Domains



DAS DATENSCHUTZRECHT hat in der Vergangenheit ein eher untergeordnetes Dasein geführt. Nun rücken alle Aspekte dieses Rechtsgebietes in den Fokus. Datenschutz muss jetzt „mitgedacht“ werden – so wie Steuern oder Compliance.

DAS DATENSCHUTZRECHT ist in der Wirklichkeit des verantwortungsvollen und erfolgreichen Unternehmens angekommen. Es hat dabei vielfältige Aspekte: es ist Teil der Wertschöpfungskette zum einen - und regulatorische Bürde zum anderen.

DAS DATENSCHUTZRECHT und seine Herausforderungen als Chance zu begreifen ist in Zeiten datengetriebener Geschäftsmodelle unabdingbar. Selbst Unternehmen, die ihre Erlösquellen außerhalb der digitalen Welt haben, müssen ihren digitalen Unterbau auf ein tragfähiges Fundament stellen. Denn die Zeit der ersten Gehversuche hat das Datenschutzrecht längst hinter sich. Der Gesetzgeber hat mit der DSGVO einen großen Schritt zum Anschluss der rechtlichen an die technische Wirklichkeit gemacht. Wer nicht vorbereitet ist, wird ins Stolpern geraten. Rechtlich oder wirtschaftlich.

DIE BERATUNG DURCH RÖDL & PARTNER gibt Ihnen einen sicheren Stand - auf dem Weg in Ihre digitale Zukunft. Wir begleiten Sie von der Analyse des Ist-Zustandes in Ihrem Unternehmen, über die gemeinsame Prozessanalyse und -anpassung bis zur laufenden Betreuung Ihres Unternehmens. Wir sind für Sie da, wenn Behörden oder Ihre Auftraggeber einen prüfenden Blick in Ihre Datenschutz-Organisation werfen möchten. Spätestens dann zeigt sich wer wirklich gut aufgestellt ist.

UNMITTELBARE GELTUNG DER DS-GVO

Seit dem 25.05.2018 findet die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) unmittelbar in jedem EU Mitgliedstaat Anwendung. Das bedeutet, dass es keiner Umsetzung der Verordnung in nationales Recht bedarf. Nationale Abweichungen von der Verordnung können nur ausnahmsweise in solchen Fällen erfolgen, in denen die DS-GVO sogenannte Öffnungsklauseln vorsieht. Hier steht es den Gesetzgebern der Mitgliedsstaaten frei, eigene nationale Regelungen zu treffen. Der deutsche Gesetzgeber hat von dieser Möglichkeit teilweise Gebrauch gemacht hat und insbesondere den Arbeitnehmerdatenschutz abweichend geregelt.

GRUNDPRINZIPIEN

Die DS-GVO schützt das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu schützen. Um diesen Schutz zu gewährleisten, normiert die Verordnung bestimmte Grundprinzipien, wie das Prinzip der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der Zweckbindung, der Datenminimierung, der Datenrichtigkeit, der Speicherbegrenzung und der Integrität und Vertraulichkeit. Schließlich folgt aus der Rechenschaftspflicht, dass jeder Verarbeiter die Einhaltung dieser Prinzipien dokumentiert muss, und andernfalls automatisch für die Nichteinhaltung haftbar ist.

BETROFFENENRECHTE

Betroffene sind Personen, deren personenbezogene Daten Gegenstand eines Verarbeitungsvorgangs sind. Die DS-GVO gibt ihnen umfassende Rechte. Betroffene können von den Verarbeitern Auskunft über ihre Daten und den Zweck der Datenverarbeitung verlangen. Sie können zudem Löschung und Einschränkung der Verarbeitung beanspruchen sowie unter bestimmten Voraussetzungen Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer Daten erheben. Diese Betroffenenrechte stellen Unternehmen vor besondere Herausforderungen: Die Prozessorganisation muss rechtlich und technisch so ausgestaltet sein, dass zügig, vollständig und vor allem richtig auf entsprechende Anfragen reagiert werden kann.

BESTELLUNG EINES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

Ab einem bestimmten Umfang der Datenverarbeitung sind Unternehmen dazu verpflichtet einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Dieser hat die Aufgabe, die Einhaltung aller relevanten Datenschutzvorschriften im Rahmen der Unternehmensprozesse zu überwachen, die Unternehmensführung und die Mitarbeiter in Datenschutzfragen zu beraten, die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde zu koordinieren sowie die Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter sicherzustellen.

ANPASSUNG VON BETRIEBSVEREINBARUNGEN UND TARIFVERTRÄGEN

Bestehende Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge, in denen es um die Verarbeitung persönlicher Daten der Mitarbeiter geht, müssen dahingehend überprüft werden, ob sie im Einklang mit den Vorschriften der DS-GVO stehen. Oft ist es erforderlich, Betriebsvereinbarungen gänzlich neu zu verhandeln und abzuschließen.

DATENSCHUTZ IN KONZERNSTRUKTUREN

Die DS-GVO kennt kein Konzernprivileg. Gesellschaften im Konzernverbund sind damit als getrennte Verantwortliche zu betrachten. Insbesondere bei der Erbringung sog. „shared services“ hat dies große Bedeutung. Zudem ergeben sich Schwierigkeiten bei der Frage, ob ein Konzern nur einen oder mehrere Datenschutzbeauftragte bestellen sollte. Die DS-GVO lässt ausdrücklich die Bestellung eines Konzern-Beauftragten zu und betritt damit Neuland.

REPUTATIONSVERLUST

Schwerwiegender als Bußgelder oder die Geltendmachung von immateriellen Schadensersatzansprüchen kann im Einzelfall der Verlust des guten Rufes sein. Unter der DS-GVO muss (nahezu) jede Datenpanne nicht nur der zuständigen Aufsichtsbehörde, sondern vor allem auch den Betroffenen - im Extremfall in Form von Zeitungsanzeigen - mitgeteilt werden. Damit wird es zunehmend wahrscheinlicher, dass die Öffentlichkeit von Datenschutzverstößen erfährt. Aufgrund der zunehmenden Sensibilisierung, kann eine solche Datenschutzverletzung zu einer nachhaltigen Schädigung des Vertrauens von Kunden und Geschäftspartnern sowie zu einer gravierenden Schwächung des Unternehmensimages und Umsatzrückgängen führen.

BEFUGNISSE DER AUFSICHTSBEHÖRDEN

Die DS-GVO normiert zahlreiche Untersuchungs- und Abhilfebefugnisse für die Aufsichtsbehörden, um eine Durchsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu erreichen. Dazu gehören der Ausspruch von Warnungen und Anweisungen, Anordnungen zur Aussetzung von Datenübermittlungen, sowie die Verhängung von Bußgeldern.

BUSSGELDER

Aufsichtsbehörden haben die Befugnis bei Verstößen gegen die Vorschriften der DS-GVO Bußgelder von bis zu 4 % des globalen Jahresumsatzes eines Unternehmens bzw. 20 Millionen Euro zu verhängen, wobei der jeweils höhere Wert gilt.

SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

Zusätzlich drohen materielle und immaterielle Schadensersatzansprüche. Die DS-GVO normiert ausdrücklich, dass zuzuerkennende Beträge in Geld „abschreckend“ sein müssen. Die Betragshöhe soll explizit im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs „weit“ und auf eine Art und Weise ausgelegt werden, die den Zielen der DS-GVO in vollem Umfang entspricht.

WIE WIR BERATEN

UMSETZUNG DS-GVO

- Bestandsaufnahme / Interviews
- Prüfung und Dokumentation der eingesetzten Systeme
- Ermittlung und Identifikation von Unternehmensprozessen aus datenschutzrechtlicher Sicht
- Erstellung von Standard TOMs (technische und organisatorische Maßnahmen)
- Erstellung einer umfassenden IT-Systemliste

VERFAHRENS- / VERARBEITUNGS-VERZEICHNIS

- Erstellung eines prozessorientierten Verarbeitungsverzeichnisses
- Prüfung von Einzelprozessen mit Handlungsempfehlung zur Anpassung einzelner Prozesse
- Verknüpfung von Unternehmensprozessen mit der IT-Systemdokumentation

VERTRAGSARCHITEKTUR

- Prüfung des Intercompany-Vertragswesens mit Blick auf datenschutzrechtliche Aspekte
- Erstellung einer skalierbaren Rahmenvereinbarung für die Unternehmensgruppe
- Erstellung von IC-Vereinbarungen für Bestandsprozesse
- Prüfung der Kongruenz von Konzern-Geschäftsbesorgungsverträgen mit Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung
- Prüfung der Notwendigkeit des Abschlusses datenschutzrechtlicher Verträge

Verhandlung und Abschluss von Auftragsverarbeitungsverträgen

Erst-Auditierung von Dienstleistern im Interviewverfahren

Prüfung datenschutzrelevanter Vorgänge im externen Verhältnis (Adresskauf, Letter-Shop-Versendungen etc.)

Erstellung von Vertragsvorlagen zur Auftragsverarbeitung im aktiven / passiven Umfeld

Erstellung von Vertragsvorlagen zur Auftragsverarbeitung in Drittstaaten

Erstellung von Muster-Einwilligungserklärungen

Erstellung von Vorlagen zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis, sowie Datenschutzerklärungen und Muster zur Erfüllung von Informationspflichten

BERECHTIGUNGS- / LÖSCHKONZEPTE

Erstellung eines unternehmensweiten Lösches- und Berechtigungskonzepts

MITBESTIMMUNG

Prüfung der Mitbestimmungspflicht für Einzelprozesse / Erstellung und Verhandlung von BV mit dem Betriebsrat, wo notwendig

BETROFFENENRECHTE

Sicherstellung eines unternehmensweiten, einheitlichen Prozesses zur Erfüllung von Betroffenenrechten, Erstellung von Mustern zur Beauskunftung von Betroffenen-Anfragen

DATENPANNEN

Sicherstellung eines konzernweiten Meldeprozesses zur Erfassung und Bearbeitung von Datenpannen

BEHÖRDEN UND BETROFFENENKOMMUNIKATION

Bearbeitung kritischer Behörden- und Betroffenenanfragen

Anwaltliche Vertretung in Bußgeldverfahren gegenüber Behörden und Gerichten

Abwehr von datenschutzrechtlichen Entschädigungsansprüchen

FUNKTIONSÜBERNAHME

Bestellung als Datenschutzbeauftragte

Bestellung als EU-Vertreter i.S.d. Art. 27 DS-GVO





DR. ALEXANDER THEUSNER
Rechtsanwalt
Associate Partner
Rödl & Partner Nürnberg

T +49 911 9193 1512
E alexander.theusner@roedl.com

TÄTIGKEITSBEREICHE:

- IT-Recht
- Datenschutzrecht

Dr. Alexander Theusner berät in- und ausländische Unternehmen auf den Gebieten des IT-Rechts, des Datenschutz-, Software- und Lizenzrechts sowie der Datensicherheit (Cyber Security). Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind die Begleitung von DSGVO-Compliance-Projekten, die Beratung bei Ausschreibung, Vergabe und Abwicklung von IT-Projekten und Beratung zu den rechtlichen Aspekten der „Industry 4.0“. Zu diesen Themen hält er regelmäßig Vorträge und ist Sprecher auf Experten-Panels.

BERUFSERFAHRUNG:

- Rechtsanwalt seit 2006
- Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt (Inhouse Counsel eines Technologiekonzerns im Bereich IT; 2009 bis 2015)
- Leitung der Rödl & Partner Niederlassung in Guangzhou, VR China (2015 bis 2017)

AUSBILDUNG:

- Universität Freiburg i. Brsg., Erstes jur. Staatsexamen
- Kammergericht Berlin, Zweites jur. Staatsexamen
- Promotion Dr. jur, Universität Passau
- LL.M. International Business Law, City University of Hong Kong

SPRACHEN:

- Deutsch (Muttersprache)
- Englisch
- Französisch
- Chinesisch



JOHANNES MARCO HOLZ
Rechtsanwalt
Senior Associate
Rödl & Partner Nürnberg

T +49 911 9193 1511
E johannes.holz@roedl.com

TÄTIGKEITSBEREICHE:

- IT-Recht
- Datenschutzrecht

Johannes Marco Holz berät nach mehrjähriger Erfahrung als Unternehmensjurist im In- und Ausland mittelständische und große Unternehmen, sowie die öffentliche Hand in IT- und datenschutzrechtlichen Fragen außergerichtlich und gerichtlich, begleitet Software-Implementierungsprojekte ebenso wie DSGVO-Complianceprojekte und steht für Vortragstätigkeiten zur Verfügung. Einen weiteren Schwerpunkt seiner Tätigkeit hat er in der datenschutzrechtlichen Begleitung von Due Diligence Prüfungen.

BERUFSERFAHRUNG:

- Rechtsanwalt seit 2012
- Erfahrung als Unternehmensjurist im In- und Ausland
- Tätigkeit als betrieblicher Datenschutzbeauftragter

AUSBILDUNG:

- Universität zu Köln, Erstes jur. Staatsexamen
- Oberlandesgericht Nürnberg, Zweites jur. Staatsexamen
- Zertifizierung zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten (GDDcert. EU)

SPRACHEN:

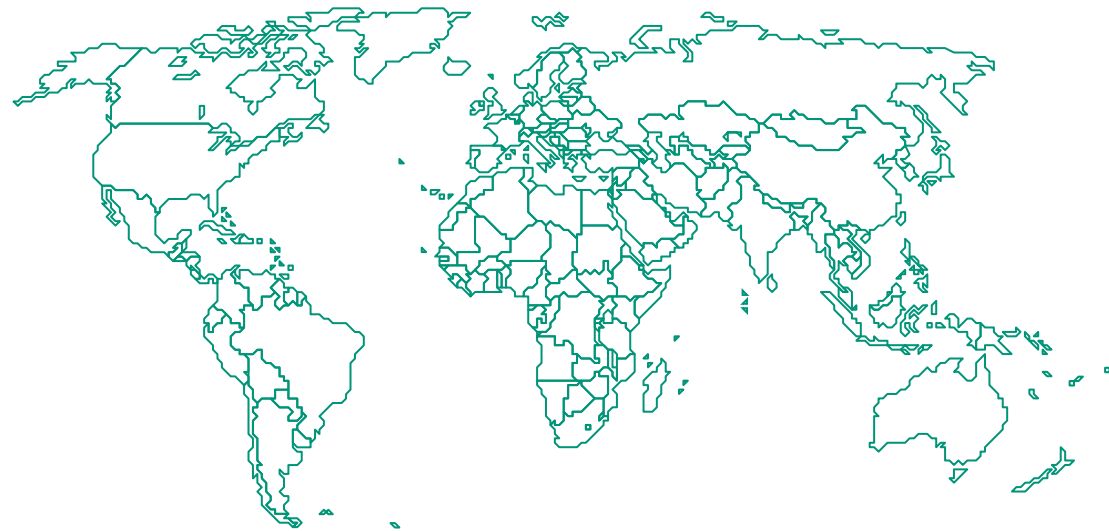
- Deutsch (Muttersprache)
- Englisch

UNSER PROFIL

Als Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmens- und IT-Berater und Wirtschaftsprüfer sind wir an 111 eigenen Standorten in 51 Ländern vertreten. Unsere Mandanten vertrauen weltweit unseren 4.700 Kolleginnen und Kollegen.

Unsere Berater haben Erfahrung sowohl als Rechtsanwälte, wie auch als Unternehmensjuristen und kennen die Perspektive unserer Mandanten dadurch in besonderer Weise. Mit Maß und Ziel, sowie dem Fingerspitzengefühl für die verständige Begleitung von Veränderungen im Unternehmen helfen wir ihnen dabei sich auf das konzentrieren zu können, was sie erfolgreich macht.

Unsere internationale Expertise hilft unseren Mandanten dabei, die Vorteile einer weitgehend einheitlichen europäischen Gesetzgebung für sich zu nutzen und umzusetzen. Mit unserer laufenden Beratung stellen wir sicher, dass Veränderungen der Rechtslage zügig berücksichtigt werden und tragen damit zu einem effektiven Risikomanagement unserer Mandanten bei.



RÖDL & PARTNER
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

T + 49 911 9193 0
E nuernberg@roedl.com

www.roedl.de